



Eigenkontrollcheckliste für die Geflügelhaltung

zu den Leitfäden Landwirtschaft Geflügelmast und Elterntierhaltung sowie dem Servicepaket Legehennenhaltung

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Geflügelmast, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet herunterladen:

Leitfäden Geflügelmast und Elterntiere bzw. **Legehennenhaltung**

Betriebsdaten
Name des Betriebs
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter



[K.O.] Kriterien

sind Anforderungen mit **besonders kritischem** Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit oder das QS-System.

Beachten Sie, dass Sie die **Lieferberechtigung** ins QS-System **verlieren können**, wenn Sie sie nicht erfüllen!

Datum Eigenkontrolle

Unterschrift

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 2.1.1 Betriebsdaten		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/Betriebs-einheiten für die Tierproduktion (z. B. auch relevant für das Antibiotikamonitoring) ■ Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge dokumentiert ■ Betriebsskizze, Lagepläne, Lagerkapazitäten für Erntegut vorhanden ■ Evtl. Änderungen wurden Bündler mitgeteilt ■ Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aktuelle Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter vorhanden 		
[K.O.] 2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle		
Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen (z.B. Stallkarten) aus der Eigenkontrolle liegen vor. Eigenkontrolle erfolgt mind. einmal je Kalenderjahr.		
2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle		
Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden behoben.		
[K.O.] 2.1.4 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle		
Vereinbarte Korrekturmaßnahmen aus dem letzten QS-Audit wurden fristgerecht umgesetzt.		
2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt). ■ Falls Mitarbeiter: Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der im Ereignisfall erreichbar ist. ■ Notfallplan sollte an jedem Standort gut einsehbar vorliegen 		
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang		
<p>Jeder Wareneingang und alle Dienstleistungen in der Tierhaltung sind dokumentiert, z. B. Lieferscheine oder Rechnungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierzukauf ■ Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer) ■ Tierarzneimittel ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel ■ Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) 		
3.1.2 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Mischfutter-Bestellungen (lose Ware) wird die VVVO-Nummer an Händler oder Hersteller weitergegeben ■ VVVO-Nummer wird auf den Lieferscheinen/Rechnungen bei Anlieferung überprüft. Etwaige Korrekturen/Änderungen werden mitgeteilt. ■ Alle Lieferscheine/Rechnungen werden aufbewahrt. 		
[K.O.] 3.1.3 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere und Herden sind eindeutig gekennzeichnet bzw. identifizierbar (u.a. durch Lieferschein, Lieferdatum, Stallbezeichnung, Elterntierherden-Nummern, Rasse, amtliches Kennzeichen Küken- und Jungputen-Transport-LKW). 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schlachttiere sind durch amtliche Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung und amtliches Kennzeichen des Schlachttier-Transport-LKWs gekennzeichnet. 		
[K.O.] 3.1.4 Herkunft und Vermarktung		
<p><u>Bezug von Eintagsküken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hähnchen und Puten: Eintagsküken zur Mast bzw. Aufzucht werden ausschließlich von QS-Brütereien bezogen ■ Lieferberechtigung der Lieferanten wird in der QS-Datenbank überprüft (öffentliche Suchabfrage: www.qs-plattform.de). ■ Lieferpapiere sind für jeden Verkauf von Geflügel in Kopie vorhanden ■ Angaben zur Lebensmittelketteninformation beinhalten Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung für Geflügelfleisch (vgl. VO EU 1337/2013) <p><i>Hinweis: Für den Transport von Hähnchen zum Schlachthof werden schriftliche Aufzeichnungen erstellt, die u.a. Mortalitätsraten oder Rassenbezeichnungen enthalten.</i></p> <p><u>Elterntiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Begleitende Angaben zu Brutei-Lieferungen werden erfüllt (Details s. Leitfaden) <p><u>Legehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eier werden innerhalb von spätestens zehn Tagen nach dem Legen sortiert (Details s. Leitfaden) 		
[K.O.] 3.1.5 Bestandsaufzeichnungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden Bestandsaufzeichnungen geführt eingetragen (vgl. Musterformulare). ■ Es werden Stallkarten geführt, in denen die Anzahl der eingestellten Tiere und Einstalldatum, die täglichen Verluste getrennt nach toten und gemerzten Tieren, verwendete Einstreu sowie Abgänge und Abgangsdatum aufgeführt werden. ■ Alle Zu- und Verkäufe sind dokumentiert durch Lieferscheine Tierbezug/-verkauf, etc. <p><u>Elterntiere und Legehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Legeleistungen werden protokolliert 		
3.1.6 Zeichennutzung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor. ■ Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.2.1 Futtermittelbezug		
<p>Hinweis: Betrieb ist als Futtermittelunternehmer registriert.</p> <p>Hinweis: Futtermittel dürfen nur von registrierten Futtermittelunternehmern bezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel (ausgenommen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse) werden ausschließlich von QS-lieferberechtigten Herstellern bezogen. ■ Werden lose Futtermittel über einen Händler gekauft, muss der Händler QS-lieferberechtigt sein. ■ Wird ein Transporteur mit der Lieferung loser Futtermittel beauftragt, ist sichergestellt, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. ■ Die Lieferberechtigung der Lieferanten wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Futtermittel sind als QS-Ware bzw. nach anerkanntem Standard gekennzeichnet (Sackanhänger, artikelbezogen auf dem Lieferschein o.ä). ■ vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung wenn Tierhalter zur Herstellung kooperieren. <p>Hinweis: die QS-Kennzeichnung kann durch Erläuterungen oder durch das QS-Prüfzeichen erkennbar sein.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Verfütterung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse ist der Bündler hierüber aktuell informiert (Teilnahme am QS-Futtermittelmonitoring) 		
[K.O.] 3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste		
<p>Es werden nur Einzelfuttermittel gemäß „Positivliste für Einzelfuttermittel“ eingesetzt (vgl. https://www.qs.de/dokumentencenter/dc-futtermittelmonitoring-labore.html). Gesetzliche Verfütterungsverbote bzw. QS-Ausschlussliste für bestimmte Erzeugnisse wird beachtet.</p>		
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei eigener Futtermittelherstellung: Rationsberechnungen oder Mischprotokolle mit Anteil der eingesetzten Komponenten sind vorhanden. ■ Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert. <p>(Hinweis Merkblätter „Säuren als Konservierungsmittel“, „Harnstoff“ und „Aminosäuren“ vom Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ggf. Ergebnisse von Futtermittelproben liegen vor 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: QS-Lieferfähigkeit liegt vor (Ausnahme: „nur mahlen“). ■ Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Empfehlung: Rückstellproben zu jeder Mischung. ■ Schriftliche Vereinbarung liegt vor, wenn mehrere Tierhalter eine eigene fahrbare Mahl- und Mischanlage in Gemeinschaft betreiben. Keine Herstellung für Dritte sichergestellt. 		
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel sind vor Kontamination und Verunreinigung geschützt. ■ Verwendetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch. ■ Tränkwasser-Untersuchungsergebnisse liegen je nach Risikoinschätzung vor. 		
3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird regelmäßig überprüft, ggf. werden diese desinfiziert (Tränken, Tröge, Futtermischwagen u.ä.). ■ Nach Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Tränk- und Fütterungsanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.2.7 Futtermittellagerung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel werden sauber, trocken, geschützt von Witterungseinflüssen und getrennt von möglichen Kontaminanten gelagert (z. B. getrennt von Düngemitteln, Abfällen, Mist, Gülle, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien). ■ Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Haustieren wurden getroffen. ■ Vor dem Einlagern werden alle Lager gereinigt, ggf. desinfiziert. ■ Alle Futtermittellager werden regelmäßig kontrolliert. ■ Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert. 		
[K.O.] 3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Tierarzt liegt vor (<i>empfohlenes Vertragsmuster vom 01.01.2015</i>). ■ Bei mehreren betriebseigenen Standorten: Zuordnung ist im Vertrag geregelt. ■ Bei Wechsel des Tierarztes: Austausch des Vertrags 		
[K.O.] 3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag über Mindestanzahl zu einen Bestandsbesuch je Tierart 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle und Untersuchungsbefunde liegen vor. ■ Falls erforderlich: Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement wurde erstellt und wird umgesetzt <p><u>Hähnchen/Pekingenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag über mindestens 1 Besuch je Mastdurchgang wurden eingehalten. <p><u>Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bestände werden mindestens monatlich tierärztlich untersucht und protokolliert, Fokus: Gesundheits- und Pflegezustand <p><u>Elterntiere/Legehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Besuch mindestens einmal je Durchgang/Legeperiode 		
[K.O.] 3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe		
<p>Medikamentenbezug ist dokumentiert (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege und ggf. Impfstoffkontrollbuch sind vorhanden).</p> <p>Jede Anwendung von Medikamenten oder Impfstoffen ist dokumentiert: Kombibelege, Bestandsbuch, Impfplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Arzneimittel und Impfstoffe werden entsprechend den Aufdrucken sachgerecht aufbewahrt. ■ Lagerung in abschließbarem, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schrank ■ Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate ■ Unverzögliche Entsorgung leerer Verpackungen ■ Alle medizinischen Instrumente sind sauber/zweckmäßig ■ Kein Einsatz antibiotischer Leistungsförderer oder Einsatz antibiotischer Wirkstoffe zur Prophylaxe. <p><u>Geflügelmast und Elterntiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden ausschließlich Arzneimittel eingesetzt, deren Wirkstoffe im QS-Wirkstoffkatalog gelistet sind. ■ Nachweise der eingesetzten Wirkstoffe (z. B. Beipackzettel) sind vorhanden. <p>Hinweis: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des BMEL „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.</p>		
[K.O.] 3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere		
<p>Mit Medikamenten behandelte Tiere sind mindestens für die Dauer der Wartezeit identifizierbar (Einzeltierkennzeichnung oder Gruppen-, Buchten, Stallkennzeichnung).</p>		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärtsaft sowie Festmist		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lager für Gülle, Jauche sowie Silagesickersäfte sind standsicher und dicht. ■ Keine Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser. ■ Stallung wird ordnungsgemäß gelagert. ■ Lager ausreichend groß für Einhaltung der Sperrfristen für Dungausbringung (sechs Monate, ggf. länderspezifische Vorgaben). 		
Bei Dungausbringung: Abwässer und Klärschlamm werden nicht auf Bereichen ausgebracht, die den Tieren zugänglich sind.		
3.4.2 Nährstoffvergleich		
Nährstoffvergleiche liegen vor (jeweils bis spätestens 31. März, jährlich vorgeschrieben).		
Bei überbetrieblicher Verwertung: Nachweise zur Übernahme/Abgabe liegen vor.		
3.5.1 Gebäude und Anlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Gebäude und Anlagen ermöglichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung. Sie sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand. ■ Außenbereich vor den Giebeln und Stallzugänge sind befestigt und ermöglichen Reinigung und Desinfektion. ■ Außenanlagen bieten nah am Stall Schädlingen keinen Unterschlupf. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ställe sind mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. ■ Alle Türen und Tore sind gegen Zutritt unbefugter Personen gesichert, Ein- und Ausgänge der Ställe sind verschließbar (Details s. Leitfaden). 		
3.5.2 Betriebshygiene		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Besucherzutritt nur in Abstimmung mit Tierhalter. ■ Besucherbuch ist vorhanden. ■ Für effektive Betriebshygiene: <ul style="list-style-type: none"> ■ Saubere Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung für Besucher ■ Handwaschbecken, Seife, Einwegtücher oder Handtücher ■ Je Stall ist eine Hygieneschleuse eingerichtet. ■ Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. ■ Jeder Stall ist im Eingangsbereich über eine Hygieneschleuse betretbar ■ Kontakt mit wildlebenden Tieren, insbesondere Vögeln, wird effektiv unterbunden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<u>Elterntiere</u> Hinweis: Hygieneschleusen sollten mit Duschen ausgerüstet sein, die ein „rein“ und „raus“-duschen ermöglichen.		
3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendete Einstreu ist tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall. ■ Einstreu wird sorgfältig, sauber und geschützt vor Schädlingen gelagert. Für Rindenmulch, Kompost, Torf liegt Nachweis vor, dass kein Risiko für die Einschleppung von Krankheitserregern besteht ■ Holzhäcksels und Sägespäne werden aus Kernholz hergestellt und sind staubarm und chemisch unbehandelt. 		
Dung, Einstreumaterial und Futterreste werden unschädlich beseitigt oder behandelt.		
Bei der Ausstellung oder Umställen werden besondere Hygienemaßnahmen ergriffen, um die verbleibenden Tiere vor erhöhtem Keimdruck zu schützen.		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kadaver werden außerhalb des Stallbereichs gekühlt gelagert, in abschließbarem Raum oder Behälter, flüssigkeitsdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren. ■ Tierkörperbeseitigungsunternehmen müssen zur Abholung nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schädlingsmonitoring und -bekämpfung werden von sachkundigen Personen durchgeführt. ■ Es wird regelmäßig überprüft, ob Schädlingsbefall vorliegt. ■ Köderplan sowie Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor. ■ Bei Befall: Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können nachgewiesen werden. ■ Dauerbeköderung mit Rodentiziden der II. Generation verantwortet ausschließlich staatl. gepr. Schädlingsbekämpfer ■ Bei Bekämpfung von Ratten und Mäusen: Sachkundenachweis zum Einsatz von Rodentiziden mit Wirkstoffen der 2. Generation oder vergleichbarer Nachweis liegt vor; ggf. werden professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen eingesetzt. 		
Bei Zustellung fremder Tieren: Quarantäne, um Verschleppung von Krankheiten auszuschließen.		
3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen		
Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht eingesetzt und gelagert.		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
Sammelstellen, Laderampen, Plätze zum Be- und Entladen bzw. zur Untersuchung von Geflügel sowie Gerätschaften für den Tiertransport werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert		
Werden Fahrzeuge oder Gerätschaften überbetrieblich eingesetzt, werden sie im abgebenden Betrieb gereinigt und ggf. desinfiziert.		
[K.O.] 3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohlbefinden der Tiere wird mindestens zweimal täglich geprüft. ■ Tote Tiere werden unverzüglich aus Stallbereich entfernt. ■ Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert (z. B. in den Krankenstall). ■ Krankenstall ist vorhanden. ■ Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen. ■ Alle Tiere haben Futter in ausreichender Menge und Qualität. ■ Alle Tiere haben immer Zugang zu Wasser (ad libitum) in Trinkwasserqualität. (<i>Empfehlung: regelmäßiger Tränkwassercheck</i>) ■ Mind. einmal täglich werden Lüftung, Tränkwasser- und Futtermittelversorgung und Einstreu überprüft 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erkrankte Tiere werden ordnungsgemäß versorgt, ggf. wird ein Tierarzt hinzugezogen. Puten haben bei Separierung Sichtkontakt zu anderen Artgenossen. <p><u>Puten und deren Elterntiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Krankenabteile maximal 45 kg pro m² 		
Kranke, nicht therapierbare Tiere werden tierschutzgerecht betäubt und unverzüglich getötet.		
<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit:</p> <p><u>Hähnchen/Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fußballengesundheit ist durch vorbeugende Maßnahmen gegeben. ■ Schlachthof liefert Monitoringergebnisse zu Fußballenläsionen an Tierhalter 		
[K.O.] 3.6.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind geschult oder qualifiziert. ■ Tiere werden wenn erforderlich getrennt transportiert. ■ Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beleuchtungsstärke ist bei der Ausstellung ausreichend. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Fänger werden zu jeder Verladung namentlich dokumentiert. Jeder Fänger hat durch Unterschrift nachgewiesen, dass er im Umgang mit dem Fangen von Schlachtgeflügel unterwiesen worden ist. ■ Empfehlung Arbeitshilfe Musterprotokoll „Einsatz von Fangkolonnen zur Verladung“ ■ Die Sachkunde des Kolonnenführers externer Fangkolonnen ist nachgewiesen und dokumentiert. 		
<p>Handlungsanweisungen zum Vorausställen</p> <p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zum tierschonenden Vorausställen sind gegeben: z. B. ■ Stallöffnungen sind gegen Lichteinfall abgedunkelt. Die letzte Dunkelphase ist der Verladezeit angepasst. ■ Trinkwasserversorgung ist gewährleistet. 		
3.6.3 Transportfähigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft. ■ Nicht transportfähige Tiere werden nicht verladen. ■ Gegebenenfalls wird der Tierarzt hinzugezogen. 		
3.6.4 Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Eintagsküken und Aufzuchttiere werden über QS-zugelassenen Tiertransporteur angeliefert. ■ Eigene Beauftragung des Tiertransports erfolgt nur an lieferberechtigte Transporteure (Lieferberechtigung wird vor Auftragsvergabe über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de)). ■ Der Transport von QS-Tieren zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure. Bei eigenen Transporten vgl. Details in Kapitel 3.8 		
[K.O.] 3.6.5 Allgemeine Haltungsanforderungen		
<p>Ständig geeignetes Beschäftigungsmaterial (Picken und Scharren ist möglich; Hähnchen und Puten: auch Staubbaden).</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Haltungsform führt nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen. ■ Böden sind effektiv nass zu reinigen und zu desinfizieren. ■ Tiere werden ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt. <p><u>Pekingenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ es wird täglich nachgestreut, vor der Ablieferung wird zweimal täglich nachgestreut. ■ Empfehlung: Strukturierung des Stalls durch Strohbällen, 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>erhöhte Sitzgelegenheiten, Unterschlupfmöglichkeiten oder Außenklimabereich.</p> <p><u>Elterntiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gegliederte Haltungsumwelt mit Ruhezonen und Versorgungsbereichen ist gegeben. 		
3.6.6 Stallböden		
Die Stallböden und die Einstreu sind rutschfest und trittsicher		
3.6.7 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Luftzirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft und Lärmbelästigung sind für Tiere unschädlich. ■ Kein dauernder und plötzlicher Lärm 		
<p><u>Pekingenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Temperaturgestaltung in Abhängigkeit vom Tieralter geregelt. 1 bis 3 Tage alte Küken: 30 °C. <p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Raumtemperatur an Außentemperatur angepasst. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Lüftungsanlagen bei geschlossenen Ställen regelmäßig durch sachkundige Personen geprüft (mindestens jährlich) ■ Nachweise über Kontrolle sind vorhanden. <p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hitzestress wird vermieden, überflüssige Feuchtigkeit wird abgeleitet. ■ Bei Außentemperatur unter 10°C wird Luftfeuchte von 70 % innerhalb von 24 Stunden nicht überschritten ■ Luftaustausch: min. 4,5m³ je Stunde pro kg Gesamtlebendgewicht der Tiere im Stall <p><u>Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ausreichender Luftaustausch im Tierbereich (Details s. Leitfaden) <p><u>Pekingenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestlufrate bei Zwangslüftung eingehalten ■ bei Offenställen im Sommer Umluftvorrichtungen <p><u>Elterntiere und Legehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zur Lüftung werden eingehalten (Details s. Leitfäden). 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.6.8 Beleuchtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tageslicht, ansonsten ausreichend künstliche Beleuchtung. <p>Hinweis: Dunkelperiode möglichst wie natürlicher Tag-Nach-Rhythmus</p> <p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ununterbrochener Dunkelstunden (mind. sechs Stunden) werden gewährleistet (7 Tage nach Einstellung bis 3 Tage vor Schlachtung). ■ Protokolle und tierärztliche Indikation bei Einschränkung der Beleuchtung liegen vor <p><u>Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes vorhanden, deren Gesamtfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht (Details s. Leitfaden) <p><u>Pekingenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ununterbrochener Dunkelstunden (acht Stunden) ab dem 21. Lebenstag. <p><u>Elterntiere und Legehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zur Beleuchtung werden eingehalten (Details s. Leitfäden). 		
[K.O.] 3.6.9 Einhaltung der Besatzdichte		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere haben ausreichend Platz, um Futter und Wasser leicht zu erreichen, um sich zu bewegen und artgemäßes Verhalten zu zeigen. <p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ maximal 39 kg LG/m²; Durchschnittsgewicht < 1600 g: maximal 35 kg LG/m² <p><u>Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ maximal 52 kg LG/m² bei Hennen, maximal 58 kg LG/m² bei Hähnen <p><u>Elterntiere und Legehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zum Platzangebot werden eingehalten (Details s. Leitfäden). 		
[K.O.] 3.6.10 Alarmanlage		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei elektrischer Lüftung ist Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall meldet. ■ Funktionsfähigkeit der Alarmanlage wird wöchentlich geprüft und protokolliert, Dokumentation vorhanden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.6.11 Notstromaggregat		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Notstromaggregat ist vorhanden. ■ Wenn Luftversorgung der Tiere bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Ersatzvorrichtung (z. B. Notstromaggregat) ist vorhanden. <p><u>Hähnchen/Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jede Farmeinheit hat Zugang zu einer Notstromversorgung ■ Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird wöchentlich geprüft, alle sechs Wochen unter Last. ■ Prüfung wird protokolliert; Belege sind vorhanden. 		
3.6.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Sicherheit der Tiere ist gewährleistet. 		
3.6.13 Stalleinrichtung und Anlagen		
Die Abmessungen der Tränke- und Fütterungsanlagen erfüllen die Mindestanforderungen (Details s. Leitfäden).		
[K.O.] 3.6.14 Sachkundenachweis des Tierhalters		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierhalter oder Betreuer ist sachkundig (Details s. Leitfäden) <p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Behördliche Bescheinigung zur Sachkunde liegt vor 		
<p>Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern</p> <p><u>Hähnchen/Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nachweis über die jährliche Fortbildung von Tierhaltern; Beleg ist vorhanden. 		
3.7 Monitoringprogramm und Befunddaten		
Selbstmischer: Information über Futtermenge (oder Tierplatzzahl) und Futterart wurde an Bündler gegeben (inkl. Einsatz von Lebensmitteln als Futtermittel sowie Altbrot und Backwaren ohne Zweckbestimmung).		
[K.O.] 3.7.1 Salmonellenmonitoring (Mastgeflügel/Legehennen)		
<p><u>Hähnchen, Puten, Pekingenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Mastdurchgang nimmt am Monitoring teil. Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen werden durch akkreditierte Labore (EN 17025) durchgeführt. ■ Die Salmonellenergebnisse (Eingangs- und Ausgangsunter- 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>suchungen) liegen vor (elektronisch oder schriftlich).</p> <p><u>Leggehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ergebnisse bakteriologischer Untersuchungen werden vor Übergang in die Legephase und danach regelmäßig durchgeführt. Ergebnisse liegen vor. 		
[K.O.] 3.7.1 Gesundheitsüberwachungsprogramm (Elterntiere)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Tierhalter nimmt am Monitoring-Programm mit betriebsspezifischer Gesundheitsüberwachung teil (Details s. Leitfaden). ■ Zur Lieferung von Schlachttieren wird am Salmonellenmonitoring teilgenommen. 		
3.7.2 Salmonellenmonitoring: Nachweis über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei positiven Salmonellenbefund: Maßnahmen zur Salmonellenreduktion sind eingeleitet. ■ Maßnahmen sind dokumentiert. Empfehlung: Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Geflügelmastbeständen 		
[K.O.] 3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Dokumente über die Zahl der angelieferten Tiere, das angelieferte Schlachtgewicht, Transporttote, Verwurf, Hauptverwurfgründe sind vorhanden. ■ Tierwohl: Die im Tierwohlkontrollplan erfaßten Kriterien werden systematisch dokumentiert ■ Auswertungen liegen vor 		
<p>Teilnahme am Tierwohlkontrollplan</p> <p><u>Hähnchen/Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Teilnahme am Tierwohlkontrollplan durch systematische Erfassung von Parametern, die als Indikatoren für Tierwohl dienen können (Details s. Leitfaden). ■ Dokumentation von systematisch erfassten Ergebnissen erfolgt. 		
3.7.4 Teilnahme Antibiotikamonitoring		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilnahme am Antibiotikamonitoring ist dokumentiert; Infobriefe zum Therapieindex der letzten 4 Quartale liegen vor oder Nachweis per Datenbankzugriff. ■ Bündler ist über Tierarzt des Betriebes informiert. ■ Wechsel des Tierarztes: Bündler ist informiert. ■ Bündler ist über Herdendaten oder Änderungen zu den Produktionsstätten informiert. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren		
<p>Hinweis: die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn ein Landwirt eigene Tiere transportiert, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder zum Schlachthof handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind im Umgang mit Tieren geschult oder qualifiziert. ■ Wohlbefinden der Tiere während des Transports wird regelmäßig kontrolliert. ■ Während eines Transports erkrankte oder verletzte Tiere werden abgesondert, ggf. so schnell wie möglich vom Tierarzt untersucht und behandelt. 		
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge sind technisch und hygienisch einwandfrei ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Reinigung und Desinfektion ist leicht möglich. ■ Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt. ■ Tiere können nicht entweichen oder herausfallen. ■ Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben. ■ Ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation sind möglich. ■ Boden ist rutschfest. ■ Auslaufen von Kot ist auf Mindestmaß beschränkt. ■ Böden sind ggf. eingestreut. ■ Tierkontrolle ist möglich, Lichtquelle ist vorhanden. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transport über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ am Fahrzeug. ■ Transportbehälter mit Kennzeichnung der Oberkante („oben“) 		
[K.O.] 3.8.3 Platzangebot beim Tiertransport		
<p>Ladedichten in Transportbehältern werden eingehalten, ggf. liegen Sondergenehmigungen vor (Details s. Leitfaden)</p> <p>Lieferpapiere und Dokumentation der Ladedichte liegen vor</p>		
3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spätestens nach 29 Std.). ■ Fahrzeug wird vor Fahrtantritt auf Reinigung und Desinfektion kontrolliert. <p>Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag des Transportes, ■ Art der beförderten Tiere, ■ Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeu- 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
ges, ■ Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels.		
3.8.5 Lieferpapiere		
■ Alle Lieferscheine sind vorhanden. ■ Lieferscheine enthalten Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Herden, VVVO-Nummer.		
[K.O.] 3.8.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)		
Tiere werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 12 Stunden getränkt. <u>Eintagsküken</u> Küken werden mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt, wenn länger als 24 Stunden befördert wird und der Transport innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.		
3.8.7 Transportpapiere (für Transporte über 50 km)		
Transportpapiere sind vorhanden mit Angaben zu ■ Herkunft und Eigentümer der Tiere, ■ Versandort, ■ Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, ■ vorgesehenem Bestimmungsort, ■ voraussichtlicher Dauer der geplanten Beförderung. ■ Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung)		
[K.O.] 3.8.8 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Transport über 65 km)		
Befähigungsnachweis liegt vor.		
[K.O.] 3.8.9 Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Transporte über 65 km)		
Zulassung und Dokumentation über Transportplanung liegt vor.		
[K.O.] 3.8.10 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)		
Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung.		
[K.O.] 3.8.11 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)		
Fahrtenbuch wird geführt.		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.8.12 Zeichennutzung für den Transport		
<p>■ Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor.</p> <p>Bei Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. QS-Prüfzeichen wird nur mit Hinweis „Zugelassener Tiertransporteur“ genutzt, keine Nutzung auf Fahrzeugen.</p>		



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Raum für weitere Bemerkungen

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur